

Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG); Änderung; 2. Beratung

Ergebnis der 1. Beratung vom 7. Juni 2011	Entwurf des Regierungsrats vom 9. November 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom ...
<p>Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG)</p> <p>Vom 6. März 2001</p>				
<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau,</i></p> <p><i>beschliesst:</i></p>				
<p>I.</p> <p>Das Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe und Präventionsgesetz, SPG) vom 6. März 2001¹ wird wie folgt geändert:</p>				
<p>Titel nach § 38</p> <p><i>3.6. Familienergänzende Kinderbetreuung</i></p>				

¹ SAR 851.200

Ergebnis der 1. Beratung vom 7. Juni 2011	Entwurf des Regierungsrats vom 9. November 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom ...
<p>§ 39 Überschrift, Abs. 1, Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu) Angebot der Gemeinden</p> <p>¹ Die Gemeinden sind verpflichtet, den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern bis Ende der Primarschule sicherzustellen. Die Betreuungsstrukturen werden nach Bedarf eingeführt. Die Gemeinden können die Aufgabe mittels Leistungsvereinbarung an Dritte übertragen oder das Angebot in Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden bereitstellen.</p> <p>² Die familienergänzende Kinderbetreuung bezweckt die</p> <p>a) Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder Ausbildung zu erleichtern,</p> <p>b) gesellschaftliche, insbesondere die sprachliche Integration sowie die Chancengerechtigkeit der Kinder zu verbessern.</p>	<p>¹ Die Gemeinden sind verpflichtet, den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern bis <u>zum Abschluss</u> der Primarschule sicherzustellen. Die Betreuungsstrukturen werden nach Bedarf eingeführt. Die Gemeinden können die Aufgabe mittels Leistungsvereinbarung an Dritte übertragen oder das Angebot in Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden bereitstellen.</p>			

Ergebnis der 1. Beratung vom 7. Juni 2011	Entwurf des Regierungsrats vom 9. November 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom ...
<p>³ Bei der Erhebung des Bedarfs sind die in Absatz 2 erwähnten Zwecke angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>⁴ Die Benützung der Betreuungsangebote ist freiwillig.</p>				
<p>§ 39a (neu) Elternbeiträge</p> <p>¹ Die Eltern entrichten</p> <p>a) einen Sockelbeitrag, dessen Höhe innerhalb eines vom Grossen Rat durch Dekret festgelegten Rahmens liegt,</p> <p>b) ab einem vom Grossen Rat durch Dekret festgelegten Grenzbetrag nach Massgabe ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen höchstens kostendeckenden Leistungsbeitrag.</p> <p>² Die Gemeinde legt die Elternbeiträge fest.</p>	<p>b) ab einem vom Grossen Rat durch Dekret festgelegten Grenzbetrag <u>einen höchstens kostendeckenden Leistungsbeitrag, der sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit richtet.</u></p>			

Ergebnis der 1. Beratung vom 7. Juni 2011	Entwurf des Regierungsrats vom 9. November 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom ...
<p>§ 39b (neu) Aufsicht und Bewilligungen</p> <p>¹ Leistungserbringer, die familienergänzende Kinderbetreuung anbieten, benötigen eine Bewilligung der zuständigen kommunalen Behörde. Dieser obliegt die Aufsicht.</p> <p>² Der Grosse Rat regelt durch Dekret die</p> <p>a) für die einzelnen Formen der familienergänzenden Kinderbetreuung erforderlichen Bewilligungsvoraussetzungen,</p> <p>b) Ausnahmen von der Bewilligungspflicht,</p> <p>c) Zuständigkeit für die Bewilligungserteilung und die Aufsicht.</p>	<p>¹ <u>Die Leistungserbringenden</u> benötigen eine Bewilligung <u>des Gemeinderats ihrer Standort beziehungsweise Wohnsitzgemeinde. Diesem</u> obliegt die Aufsicht.</p> <p>² Der Grosse Rat regelt durch Dekret die</p> <p>a) für die einzelnen Formen der familienergänzenden Kinderbetreuung erforderlichen <u>Qualitätsvoraussetzungen.</u></p> <p>b) Ausnahmen von der Bewilligungspflicht.</p> <p><i>gestrichen</i></p>			
<p>Titel nach § 39b (neu)</p> <p>3.7. Weitere Massnahmen</p>				
<p>§ 51 Abs. 2, Abs. 4 (neu)</p> <p>² Er beteiligt sich an den Kosten der familienergänzenden Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarschule im Umfang von <u>50 %</u> der Aufwendungen der Gemeinde gemäss § 52 Abs. 2.</p>	<p>² Er beteiligt sich an den Kosten der familienergänzenden Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarschule im Umfang von <u>20 %</u> der Aufwendungen der Gemeinde gemäss § 52 Abs. 2.</p>			

Ergebnis der 1. Beratung vom 7. Juni 2011	Entwurf des Regierungsrats vom 9. November 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom ...
<p>⁴ Er kann sich an den Kosten des Weiterbildungsangebots im Bereich Tagesfamilien beteiligen.</p>				
<p>§ 52 Abs. 1 lit. d, Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)</p> <p>¹ Die Gemeinde trägt die Kosten für</p> <p>d) die Notunterkünfte für Obdachlose,</p> <p>² Die Gemeinde übernimmt für die effektiv erbrachten oder zu erbringenden Leistungen die Kosten der familienergänzenden Betreuung von Kindern mit Wohnsitz in der Gemeinde, wenn die Kinder durch anerkannte kantonale oder ausserkantonale Leistungserbringer betreut werden. Der Gemeindebeitrag bemisst sich an den Normkosten abzüglich des Elternbeitrags sowie der Leistungen Dritter. Die Auszahlung erfolgt an die Eltern oder an die Anbieter.</p> <p>³ Die Gemeinde kann über die Normkosten hinausgehende Beiträge leisten.</p>				

Ergebnis der 1. Beratung vom 7. Juni 2011	Entwurf des Regierungsrats vom 9. November 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom ...
<p>⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung. Insbesondere legt er für jede Betreuungsform die Normkosten fest und erlässt ein Elternbeitragsreglement, das subsidiär zur Anwendung kommt, wenn die Gemeinde keines erlässt.</p>				
<p>§ 60a (neu) Übergangsrecht der Änderung vom XX.XX.XXXX</p> <p>¹ Die Bestimmungen zur familienergänzenden Kinderbetreuung sind bis spätestens zum Beginn des Schuljahrs 2014/15 umzusetzen.</p> <p>² Der Regierungsrat erlässt durch Verordnung Koordinationsbestimmungen mit der Zielsetzung, dass bisher vom Kanton unterstützte Einrichtungen keinen Nachteil erleiden.</p> <p>³ Der Regierungsrat nimmt periodisch eine Evaluation der Normkosten vor.</p>	<p>³ Der Regierungsrat nimmt ein <u>Monitoring der familienergänzenden Kinderbetreuung und</u> periodisch eine Evaluation der Normkosten vor. <u>Die Gemeinden und die Leistungserbringenden sind verpflichtet, dem Kanton die dazu erforderlichen Daten bekanntzugeben.</u></p>			

Ergebnis der 1. Beratung vom 7. Juni 2011	Entwurf des Regierungsrats vom 9. November 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom ...
<p>II.</p> <p>Das Schulgesetz vom 17. März 1981¹ (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:</p>				
<p>§ 68a Abs. 1</p> <p>¹ <i>Aufgehoben.</i></p>				
<p>III.</p> <p>Keine Fremdaufhebungen.</p>				
<p>IV.</p> <p>Die Änderungen unter Ziff. I. und II. sind nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist beziehungsweise nach Annahme durch das Volk in der Gesetzessammlung zu publizieren. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.</p>				
<p>Aarau,</p> <p>Präsident des Grossen Rats</p> <p>Protokollführer</p>				

¹ SAR 401.100